

Arbeitsstätten- Richtlinie	<b>Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen<sup>1)</sup></b>	<b>ASR 48/1, 2</b>
-------------------------------	---	--------------------

vom 17. Oktober 1977 (ArbSch. 11/1977 S. 335)

### Zu § 48 Abs. 1 und 2 der Arbeitsstättenverordnung

#### Inhalt

1. Begriffe
2. Ermittlung der Arbeitnehmerzahl
3. Wärmedämmung, Fußböden, Wände
4. Lüftung
5. Fenster
6. Zahl und Abmessung
7. Ausstattung
8. Verzicht auf Toiletten i. S. von § 48 ArbStättV

#### 1. Begriffe

- 1.1 Toiletten i. S. von § 48 Abs. 1 ArbStättV sind Toilettenzellen im Freien.
- 1.2 Toilettenräume i. S. von § 48 Abs. 2 Satz 1 ArbStättV sind Räume in Baracken oder vorhandenen Gebäuden sowie in Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Containern oder anderen Raumzellen, in denen mindestens ein Bedürfnisstand enthalten ist oder in denen mindestens eine Toilettenzelle abgetrennt ist.
- 1.3 Bedürfnisstände sind Becken, Wände, Rinnen oder Stände<sup>2)</sup> .

#### 2. Ermittlung der Arbeitnehmerzahl

Die Zahl der Arbeitnehmer, ab der Toilettenräume nach § 48 Abs. 2 ArbStättV zur Verfügung zu stellen sind, ergibt sich aus der in zwei zusammenhängenden Wochen durchschnittlich auf der Baustelle anwesenden Arbeitnehmer. Bei Mehrschichtbetrieb bezieht sich die Zahl auf den Durchschnitt der stärksten Schicht.

<sup>1)</sup> Im Verlauf der Erarbeitung dieser Arbeitsstätten-Richtlinien wurden sich die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden darüber einig, dass den Arbeitgebern, bei denen die Anforderungen der

- ASR 45/1-6 insbesondere über den Wärmeschutz, die Fenster und die Ausführung der Kleiderschränke,
- ASR 47/1-3, 5 insbesondere über den Wärmeschutz, die Lüftung und die Gestaltung von Wascheinrichtungen,
- ASR 48/1,2 insbesondere über den Wärmeschutz, die Lüftung und die Toiletteneinrichtungen

noch nicht eingehalten werden, eine Frist zur Einhaltung aller Anforderungen der genannten Arbeitsstätten-Richtlinien bis zum 31. Dezember 1978 gelassen wird. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass die zur Zeit vorhandenen Baracken, Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Container und anderen Raumzellen, die den Anforderungen der genannten Arbeitsstätten-Richtlinien nicht entsprechen, in absehbarer Zeit - etwa in zehn Jahren - ausgedankelt sein werden.

<sup>2)</sup> Für die einzelnen Einrichtungsgegenstände werden im DIN-Normenwerk teilweise unterschiedliche Begriffe verwendet, s. z.B. DIN 1390 Teil 1 "Urinale aus Sanitär-Porzellan" Ausgabe November 1975.

## ArbStätt 5.048.1-2

### 3. Wärmedämmung, Fußböden, Wände

- 3.1 Toiletten i. S. von § 48 Abs. 1 ArbStättV müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer bei geschlossener Tür vor Zugluft geschützt sind.
- 3.2 Bei Toilettenräumen (s. Nr. 1.2) müssen Fußböden, Wände und Decken so ausgeführt sein, dass die Wärmedurchgangszahl  $K$  ( $\text{kcal/m}^2 \text{ s}^\circ \text{C}$ ) höchstens  $K = 2,0$  beträgt.
- 3.3 Fußböden und Wände müssen abwaschbar sein.
- 3.4 Für je rd.  $30 \text{ m}^2$  zu reinigende Grundfläche muss ein Fußbodenablauf vorhanden sein.

### 4. Lüftung

- 4.1 Zur natürlichen Lüftung von Toilettenräumen (s. Nr. 1.2) muss ein freier Lüftungsquerschnitt vorhanden sein:
- bei einseitiger Fensterlüftung
    - je Toilette  $1700 \text{ cm}^2$
    - je Bedürfnisstand  $1000 \text{ cm}^2$
  - bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand und in einer Dachfläche vorhanden sind
    - je Toilette  $500 \text{ cm}^2$
    - je Bedürfnisstand  $300 \text{ cm}^2$
- jeweils für Zu- und Abluftöffnungen.
- 4.2 Zur Lüftung von Toilettenzellen nach Nr. 1.1 sowie Toilettenzellen, die vollständig vom übrigen Toilettenraum (s. Nr. 1.2) abgetrennt sind, muss ein freier Lüftungsquerschnitt von 10 v. H. der Grundfläche vorhanden sein.
- 4.3 Werden Lüftungstechnische Anlagen verwendet, müssen sie einen achtfachen Luftwechsel ermöglichen.

### 5. Fenster

Fenster müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass eine Einsicht in die Toilettenzellen und in den Toilettenraum (s. Nr. 1.1 und 1.2) nicht möglich ist.

### 6. Zahl und Abmessungen

- 6.1 Die Zahl der erforderlichen Toilettenbecken, Bedürfnisstände und Handwaschbecken in Toilettenräumen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (s. auch DIN 18 228 Bl. 2).

Beschäftigten- zahl	Zahl der Toilettenbe- cken	Zahl der Toilettenbe- cken	Zahl der Bedürfnisstän- de	Zahl der Handwaschbe- cken
bis 25		2	2	
bis 50		3	3	1
bis 75		4	4	
bis 100		5	5	
bis 130		6	6	
bis 160		7	7	2
bis 190		8	8	
bis 220		9	9	
bis 250		10	10	3

**6.2** Die Größe einer Toilettenzelle (s. Nr. 1.1 und 1.2) beträgt mindestens 0,85 x 1,25 m bei auswärtsgehender Tür und 0,85 x 1,50 m bei einwärtsgehender Tür. Der Abstand von Mitte Bedürfnisstand bis Mitte Bedürfnisstand muss mindestens 0,60 m betragen.

**6.3** Die Mindesthöhe der Trennwände und Türen von Toilettenzellen in Toilettenräumen darf nicht weniger als 1,90 m vom Fußboden aus betragen. Bei unvollständig abgetrennten Toilettenzellen darf zwischen Fußboden und Unterkante der Trennwände oder Türen ein Abstand von 0,15 m nicht überschritten werden.

## **7. Ausstattung**

**7.1** Toilettenzellen (s. Nr. 1.1 und 1.2) enthalten Toilettenbecken oder Hocktoiletten.

**7.2** Toilettenzellen (s. Nr. 1.1 und 1.2) müssen mit Toilettenpapier, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet sein. Toilettenzellen müssen von innen abschließbar sein.

**7.3** Toilettenbecken und Bedürfnisstände müssen Wasserspülung haben oder mit Einrichtungen versehen sein, die gleichwertige hygienische Verhältnisse gewährleisten.

**7.4** Handwaschbecken nach Nr. 6.1 müssen fließendes Wasser haben. Auf Handwaschbecken in Toilettenräumen kann verzichtet werden, wenn der Toilettenraum einen direkten Zugang zu einem Waschraum hat.

**7.5** Bedürfnisstände müssen so angeordnet sein, dass vom Zugang eine seitliche Einsicht nicht möglich ist.

**7.6** Die Heizeinrichtungen in Toilettenräumen müssen so ausgelegt sein, dass bei geschlossenen Fenstern und geschlossenen Türen eine Raumtemperatur von 18 °C erreichbar ist.

**7.7** Die Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung müssen in 0,85 m Höhe über dem Fußboden eine durchschnittliche Beleuchtungsstärke von mindestens 30 Lux erbringen. Diese Beleuchtungsstärke muss höher liegen, wenn die künstliche Beleuchtung aus dem öffentlichen Stromnetz versorgt wird.

## **ArbStätt 5.048.1-2**

### **8. Verzicht auf Toiletten i. S. von § 48 Abs. 1 ArbStättV**

Toilettenzellen im Freien (siehe Nr. 1.1) brauchen nicht zur Verfügung zu stehen, wenn auf der Baustelle oder in der Nähe der Baustelle gleichwertige Toiletteneinrichtungen vorhanden sind.